

SG_GERICHTE IV-2016/100 vom 27. Oktober 2016

SG Gerichte, 2016-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2016_100

FR: SG_GERICHTE IV-2016/100 du 27 octobre 2016

IT: SG_GERICHTE IV-2016/100 del 27 ottobre 2016

Regeste

Art. 15d Abs. 1 SVG (SR 741.01). Anlass für die Abklärung der Fahreignung können grundsätzlich alle Hinweise auf eine Einschränkung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit sein, und zwar unabhängig davon, ob sie einen Bezug zum Strassenverkehr haben oder nicht. Der Rekurrent wurde nachts während einer Verkehrskontrolle auf der Autobahn angehalten. Aufgrund seines nicht nachvollziehbaren Verhaltens wurde er von der Polizei und den anwesenden Ärzten als nicht fahrfähig eingestuft. Es lagen hinreichend konkrete Anhaltspunkte vor, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung aufkommen liessen, weshalb eine verkehrsmedizinische Untersuchung durchzuführen ist. Insbesondere ist fraglich, ob der Rekurrent über die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit verfügt, um ein Motorfahrzeug sicher führen zu können (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 27. Oktober 2016, IV-2016/100).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 27.10.2016 IV-2016/100 Saint-Gall
Verwaltungsrekurskommission 27.10.2016 IV-2016/100 San Gallo
Verwaltungsrekurskommission 27.10.2016 IV-2016/100

Art. 15d Abs. 1 SVG (SR 741.01). Anlass für die Abklärung der Fahreignung können grundsätzlich alle Hinweise auf eine Einschränkung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit sein, und zwar unabhängig davon, ob sie einen Bezug zum Strassenverkehr haben oder nicht. Der Rekurrent wurde nachts während einer Verkehrskontrolle auf der Autobahn angehalten. Aufgrund seines nicht nachvollziehbaren Verhaltens wurde er von der Polizei und den anwesenden Ärzten als nicht fahrfähig eingestuft. Es lagen hinreichend konkrete Anhaltspunkte vor, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung aufkommen liessen, weshalb eine verkehrsmedizinische Untersuchung durchzuführen ist. Insbesondere ist fraglich, ob der Rekurrent über die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit verfügt, um ein Motorfahrzeug sicher führen zu können (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 27. Oktober 2016, IV-2016/100).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.